

(5) Alle Mitarbeiter mit leitenden Funktionen im Bezirkskontor sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Bezirkskontor für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bezirkskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter vertreten. Der Leiter des Betriebes hat das Alleinvertretungsrecht für das Bezirkskontor und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Der Leiter des Bezirkskontores bestimmt einen Gruppenleiter als Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, gemeinffem mit einem Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter oder andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Betriebsleiter erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze sind nicht zulässig.

(6) Der Leiter des Bezirkskontores und sein Stellvertreter sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Einstellung und Entlassung

(1) Die Leiter der Bezirkskontore werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Hauptbuchhalter erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Alle anderen Mitarbeiter der Bezirkskontore werden vom Leiter des Bezirkskontors eingestellt und entlassen.

§ 7

7 Struktur- und Stellenpläne, Geschäftsablauf

(1) Für die Bezirkskontore sind die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kurzfristig aufzustellenden und zu bestätigenden Struktur- und Stellenpläne verbindlich.

(2) Die Geschäftsordnung ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.;

§ 3

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau geändert oder aufgehoben werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen, Anmerkungen und einem Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik
2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Format DIN A 6 • 724 Seiten mit Vorwort und Inhaltsverzeichnis
Halbkunstleder 4,80 DM

In der zweiten überarbeiteten Auflage erfolgte eine Anpassung des Inhalts an die Veränderung der Rechtslage, die besonders darauf beruht, daß die Kontrollratsgesetze durch den Beschluß der Regierung der UdSSR im September 1955 ihre Geltung verloren haben. So ist vor allem an Stelle des Ehegesetzes nunmehr die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung und die Ehe Verfahrensordnung getreten. Ferner wurden zahlreiche Anmerkungen überarbeitet und in der geltenden Fassung berücksichtigt.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben. — In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, StaatsWirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR